

C2 · Hören und Schreiben · Lösungen

Übungssatz 6

Beispielantworten zeigen eine mögliche Bearbeitung. Andere passende Antworten sind ebenfalls gültig.

40 Punkte, 25 % der Gesamtprüfung. Ein isoliertes Ergebnis dieses Subtests ist kein Bestehen der gesamten telc-Prüfung. Zertifikat: mindestens 96/160 insgesamt, zugleich 72/120 schriftlich und 24/40 mündlich.

Inhaltliche Angemessenheit: Gliederungspunkte

Die fünf Schwerpunkte müssen als Gliederung des Vortrags erkennbar sein. Indirekte Fragen sind zulässig; nominalisierte Kurzfassungen sind nicht zwingend.

1 Punkt je erkanntem Gliederungspunkt; maximal 5 Punkte.

Inhaltliche Angemessenheit: Unterpunkte

Wesentliche Einzelinformationen müssen zusammenhängend und im Gesamtzusammenhang schlüssig wiedergegeben werden. Reine Stichwortaufzählungen genügen nicht. Der Erwartungshorizont verwendet themenspezifische Kombinationen; nicht jede einzelne aufgeführte Information zählt pauschal zwei Punkte.

Maximal 20 Punkte; je GP 4, 2 oder 0.

Sprachliche Angemessenheit

Flüssige Lesbarkeit, schlüssige und dem Hörtext entsprechende logische Zusammenhänge sowie hohe grammatische und orthographische Korrektheit. A: durchgängig erfüllt. B: weitgehend erfüllt. C: mehrere Merkmale nicht erfüllt. D: fast oder überhaupt nicht erfüllt, stellenweise unklar.

A 15, B 10, C 5, D 0 Punkte.

Hörverstehen und Schreiben

Maximal 40 Punkte: 5 für Gliederungspunkte, 20 für die im Erwartungshorizont geregelten Unterpunkte und 15 für sprachliche Angemessenheit.

Wenn das Licht ausgeht: Was bedeutet es, Lichtkunst zu bewahren?

Vortragende Person: Guten Abend, meine Damen und Herren. Mein Vortrag heißt „Wenn das Licht ausgeht: Was bedeutet es, Lichtkunst zu bewahren?“. Stellen Sie sich ein städtisches Gebäude vor, dessen Eingangshalle saniert werden soll. Über dem Treppenaufgang verläuft eine Lichtarbeit: schmale Röhren, deren Helligkeit langsam wechselt und sich auf einer gegenüberliegenden Wand spiegelt. Einige Abschnitte bleiben inzwischen dunkel. Eine Mitarbeiterin der Kulturverwaltung soll für ihren Chef klären, welche Überlegungen einer Entscheidung vorausgehen müssen. An diesem gedachten Fall möchte ich Ihnen zeigen, weshalb die Frage über eine gewöhnliche Reparatur hinausreicht.

Dazu behandle ich fünf Hauptthemen. Erstens: Worin besteht die künstlerische Identität eines technisch abhängigen Werkes? Zweitens: Wie beurteilt man seinen materiellen Zustand und die Folgen technischer Überalterung? Drittens: Wie dokumentiert man Erscheinungsbild und Betrieb? Viertens: Wer trägt welche Verantwortung für eine Entscheidung über den Erhalt? Fünftens: Wie bleibt ein Werk öffentlich zugänglich, wenn es nicht weiterbetrieben werden kann? Die Halle begleitet uns durch diese fünf Fragen; sie dient als anschaulicher Fall, nicht als Bericht über ein bestimmtes Bauvorhaben.

Beginnen wir mit dem ersten Thema, der künstlerischen Identität. Bei unserer Lichtarbeit sieht das Publikum Glasröhren, vor allem aber erlebt es einen Übergang zwischen heller und dunkler werdenden Flächen. Die sichtbaren Bauteile und die durch sie erzeugte Erscheinung gehören zusammen, müssen jedoch nicht dieselbe Bedeutung für das Werk haben. Eine Röhre kann als austauschbares Betriebsmittel vorgesehen sein, während ihr Abstand zur Wand oder die Langsamkeit des Helligkeitswechsels unverzichtbar ist. Umgekehrt kann gerade die besondere Form eines handgefertigten Glaskörpers künstlerisch entscheidend sein. Aus der bloßen Zugehörigkeit eines Gegenstandes zur Installation lässt sich seine Austauschbarkeit also noch nicht ableiten.

Nehmen wir an, im Archiv findet sich eine vom Künstler freigegebene Beschreibung. Sie bestimmt die Lichtfarbe, die Anordnung und einen gleichmäßigen Wechsel ohne sichtbare Sprünge; bestimmte elektrische Bauteile dürfen ersetzt werden. Dann bietet diese Beschreibung einen Maßstab für einen Eingriff. Ein heute erhältliches Bauteil wäre nicht schon deshalb geeignet, weil es in die Halterung passt. Es müsste innerhalb der festgehaltenen Vorgaben dieselbe maßgebliche Wirkung ermöglichen. Fehlt eine solche Grundlage, bleibt die Grenze zwischen Erhaltung und Veränderung zunächst offen. Der technische Austausch beantwortet diese künstlerische Frage nicht von selbst.

Für unsere Mitarbeiterin bedeutet das: Bevor sie Angebote miteinander vergleicht, muss sie herausarbeiten lassen, welche Eigenschaften die Arbeit kennzeichnen. Gemeint ist keine abstrakte Wesensbestimmung. Benötigt werden überprüfbare Merkmale, an denen sich später erkennen lässt, ob ein Eingriff dem vorhandenen Werk entspricht. Die dokumentierte Absicht und die untersuchte Erscheinung müssen dabei aufeinander bezogen werden.

Damit zum zweiten Thema: Zustand und technische Überalterung. In unserer Halle könnte eine Untersuchung ergeben, dass die Glaskörper weitgehend intakt sind, während ein Steuergerät ausgefallen ist. Damit wissen wir etwas über den Zustand einzelner Teile. Ob ein passender Ersatz verfügbar ist, ist eine weitere Frage. Ein gut erhaltenes Bauteil kann zu einem System gehören, für das keine kompatible Steuerung mehr angeboten wird. Umgekehrt kann ein beschädigtes Teil problemlos nachgefertigt werden. Alter, Beschädigung und mangelnde Verfügbarkeit bezeichnen deshalb unterschiedliche Schwierigkeiten, auch wenn sie im Alltag unter dem Wort veraltet zusammenfallen.

Stellen wir uns nun vor, eine Fachfirma könnte die Röhren mit einer neuen Steuerung wieder zum Leuchten bringen. Das ist zunächst eine Aussage über die technische Machbarkeit. Bei einer probeweisen Inbetriebnahme könnte sich aber zeigen, dass die Helligkeit jetzt stufenweise wechselt. Die Anlage funktioniert elektrisch, doch der zuvor beschriebene gleitende Übergang wäre verändert. Für die Beurteilung des Ergebnisses reicht es daher nicht, festzustellen, dass alle Abschnitte wieder hell werden. Man muss die erzeugte Lichtwirkung mit den maßgeblichen Eigenschaften vergleichen, möglichst unter den vorgesehenen räumlichen Bedingungen.

Auch eine neue Wandoberfläche im Zuge der Sanierung könnte die Reflexion verändern. Die Prüfung sollte folglich die Umgebung einbeziehen, soweit sie für das Erscheinungsbild relevant ist. In unserem Fall wäre ein Ersatz technisch denkbar; seine Freigabe hinge aber davon ab, ob der gleichmäßige Verlauf und die festgelegte Wirkung tatsächlich erhalten werden können. Ein erfolgreicher Funktionstest ist ein notwendiger Schritt, liefert jedoch noch keine abschließende Begründung für die künstlerische Verträglichkeit des Eingriffs.

Das führt zum dritten Thema, der Dokumentation. Wer nur eine Aufnahme der leuchtenden Röhren besitzt, weiß später möglicherweise nicht, aus welcher Entfernung sie betrachtet wurden oder wie lange der Wechsel dauerte. Für unsere Halle würde ich deshalb die Lage der Elemente, ihre Abstände, die Blickrichtungen und die Beschaffenheit der beleuchteten Flächen festhalten. Hinzu kommen Angaben zum Betrieb: Welche Teile leuchten gleichzeitig, wie verändert sich ihre Helligkeit, und unter welchen Umgebungsbedingungen wurde das beobachtet? Zeichnungen, beschreibende Aufzeichnungen und zeitliche Bildfolgen ergänzen sich hier, weil jedes Mittel andere Eigenschaften erfassen kann.

Dabei sollte erkennbar bleiben, welchen Zustand eine Aufnahme zeigt. Ist der dunkle Abschnitt Teil des vorgesehenen Ablaufs oder bereits eine Störung? Ohne diese Unterscheidung könnte eine spätere Rekonstruktion versehentlich einen Defekt übernehmen. Ebenso wichtig sind daher die Unterlagen über Wartung und frühere Eingriffe. Angenommen, vor einigen Jahren wurde ein Teil der Röhren ausgetauscht. Ein heutiger Farbunterschied könnte auf diesen Austausch zurückgehen; er muss nicht zur ursprünglichen Gestaltung gehört haben. Das Wartungsprotokoll ermöglicht es, die beobachtete Erscheinung zeitlich einzuordnen.

Dokumentation verbindet also zwei Aufgaben: Sie beschreibt, wie das Werk angeordnet ist und arbeitet, und sie macht nachvollziehbar, wie der angetroffene Zustand entstanden ist. Beides sollte zusammengeführt werden. Eine unbeschriftete Bildsammlung und ein anderswo abgelegter Reparaturbeleg helfen wenig, wenn ihre Beziehung unklar bleibt. Für unsere Mitarbeiterin wäre eine zusammenhängende Bestandsakte nützlich, in der Beobachtung, Zeitpunkt und Eingriff zugeordnet sind. Diese Akte schafft eine Grundlage für Entscheidungen; sie ersetzt noch nicht die Entscheidung selbst.

Viertens kommen wir zur Verantwortung. Für den Umgang mit unserem Fall schlage ich ein kommunales Verfahren vor, in dem die Zuständigkeiten ausdrücklich auseinandergehalten werden. Die Stadt als Eigentümerin müsste die Entscheidung organisatorisch tragen und die erforderlichen Mittel bereitstellen. Die technische Beratung würde Zustand, Ersatzmöglichkeiten und Betriebsbedingungen erläutern. Künstlerische Expertise hätte zu beurteilen, welche Veränderungen die bestimmenden Eigenschaften berühren. Dafür kämen je nach Situation die Urheberseite und mit dem Werk vertraute Fachleute in Betracht. Keine dieser Perspektiven kann die beiden anderen einfach mit erledigen.

Der Kostenvoranschlag einer Firma sagt beispielsweise nicht, ob eine veränderte Lichtfolge dem Werk entspricht. Eine künstlerische Einschätzung wiederum klärt noch nicht, ob die vorgeschlagene Lösung zuverlässig betrieben werden kann. In dem von mir vorgeschlagenen Verfahren würden diese Stellungnahmen deshalb auf derselben Bestandsaufnahme beruhen und vor der Freigabe zusammengeführt. So ließe sich erkennen, worüber Einigkeit besteht und an welcher Stelle eine Entscheidung noch keine ausreichende Grundlage hat.

Bleiben die Grenzen eines zulässigen Austauschs unklar, müsste diese Frage vor dem Eingriff geklärt werden. In unserer Halle könnte man dafür weitere Unterlagen suchen, eine ergänzende künstlerische Stellungnahme einholen oder eine begrenzte technische Probe auswerten. Solange die wesentliche Unsicherheit fortbesteht, wäre die Freigabe zurückzustellen. Das ist hier mein Verfahrensvorschlag, keine Beschreibung einer überall geltenden kommunalen Regel. Er soll verhindern, dass die Reihenfolge der Bauarbeiten faktisch darüber entscheidet, welche Fassung eines Werkes am Ende übrig bleibt. Der männliche Vorgesetzte unserer Mitarbeiterin bekäme damit eine begründete Entscheidungsgrundlage statt lediglich einer Auswahl zwischen unterschiedlich teuren Angeboten.

Zum fünften Thema: öffentlicher Zugang nach dem Ende des Betriebs. Nehmen wir an, die maßgebliche Lichtwirkung lässt sich mit den verfügbaren Mitteln nicht erhalten. Dann stellt sich eine eigenständige Frage: Wie kann die Öffentlichkeit weiterhin etwas über diese Arbeit erfahren? Erhaltene Bauteile könnten gemeinsam mit Ansichten der Halle, einer Darstellung des zeitlichen Ablaufs und einer Erläuterung der Entstehung gezeigt werden. Auch die Gründe für die Stilllegung gehörten dazu. Ein einzelnes Rohr würde dadurch als Bestandteil eines bestimmten künstlerischen Zusammenhangs verständlich, statt nur wie ein ausrangierter Beleuchtungsgegenstand auszusehen.

Eine solche Präsentation könnte Wissen über das Werk und seine Geschichte bewahren. Sie wäre allerdings eine andere Form der Begegnung. Wer die Installation in der Halle erlebt, bewegt sich zwischen Treppe, Lichtquelle und reflektierender Wand. Der eigene Standort verändert den Eindruck; auch das Verhältnis zwischen Tageslicht und künstlichem Licht gehört zur jeweiligen Wahrnehmung. Eine Aufnahme legt dagegen einen Blickwinkel fest und zeigt das Licht unter den Bedingungen des Aufnahmegeräts und der Wiedergabe. Selbst eine sorgfältige Präsentation kann diese ursprüngliche räumliche Situation daher nicht vollständig wiederherstellen.

Für unseren Fall wäre es sinnvoll, diesen Unterschied offen zu benennen. Die Ausstellung der Überreste und Unterlagen wäre keine Fortsetzung des ursprünglichen Betriebs, könnte aber einen begründeten Zugang zu einem nicht mehr erlebbaren Werk schaffen. Ob und in welcher Form ein solcher Zugang eingerichtet wird, muss gesondert entschieden werden; es folgt nicht automatisch aus der technischen Stilllegung.

Damit schließt sich der Zusammenhang unserer fünf Themen. Die bestimmenden Eigenschaften liefern den Maßstab für die Zustandsprüfung. Dokumentation macht Befunde und Veränderungen nachvollziehbar. Getrennte, aufeinander bezogene Zuständigkeiten ermöglichen eine begründete Entscheidung über den Eingriff. Und selbst wenn der Betrieb endet, bleibt zu überlegen, wie Wissen über die Arbeit öffentlich vermittelt werden kann. Lichtkunst zu bewahren verlangt deshalb, genau anzugeben, was erhalten bleibt: ihre erfahrbare Wirkung, ihr materieller Bestand oder ihre nachvollziehbare Geschichte. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Beispielantwort 1

Der Vortrag „Wenn das Licht ausgeht: Was bedeutet es, Lichtkunst zu bewahren?“ erläutert anhand einer angenommenen Gebäudesanierung fünf miteinander verbundene Aspekte des Erhalts von Lichtkunst: künstlerische Identität, Zustand und technische Überalterung, Dokumentation, Entscheidungsverantwortung sowie öffentlichen Zugang nach einer Stilllegung. Als Beispiel dient eine Lichtinstallation in einer städtischen Eingangshalle, deren Röhren teilweise ausgefallen sind.

Zunächst wird zwischen den materiellen Bestandteilen und den für das Werk bestimmenden Eigenschaften unterschieden. Während einzelne Bauteile austauschbar sein können, kann etwa ein gleitender Helligkeitswechsel unverzichtbar sein. Ob ein Ersatz künstlerisch vertretbar ist, hängt deshalb davon ab, ob er die dokumentierten Gestaltungsvorgaben erfüllt. Ohne eine entsprechende Grundlage bleibt offen, welche Veränderung zulässig wäre.

Bei der anschließenden Zustandsbewertung sind der Erhaltungszustand einzelner Komponenten und die Verfügbarkeit kompatibler Ersatzteile getrennt zu untersuchen. Auch bei intakten Röhren kann eine nicht mehr erhältliche Steuerung zum Problem werden. Die Wiederherstellung der elektrischen Funktion genügt zudem nicht als Nachweis eines angemessenen Erhalts: Eine neue Steuerung könnte zwar sämtliche Röhren aktivieren, dabei jedoch den kontinuierlichen Helligkeitsverlauf durch erkennbare Stufen ersetzen. Eine Freigabe setzt daher voraus, dass die erzeugte Lichtwirkung einschließlich der relevanten räumlichen Bedingungen den bestimmenden Eigenschaften entspricht.

Die Dokumentation soll sowohl die räumliche Anordnung als auch die Betriebsabläufe erfassen. Dazu gehören unter anderem Abstände, Blickrichtungen, beleuchtete Oberflächen und zeitliche Veränderungen. Wartungsunterlagen und Aufzeichnungen früherer Eingriffe ermöglichen es darüber hinaus, den beobachteten Zustand historisch einzuordnen.

Sie helfen beispielsweise zu unterscheiden, ob ein Farbunterschied gestalterisch beabsichtigt ist oder auf einen früheren Austausch zurückgeht.

Für die Entscheidungsverantwortung schlägt die vortragende Person ein kommunales Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten vor. Die Stadt trägt als Eigentümerin die organisatorische und finanzielle Verantwortung, technische Fachleute beurteilen die Umsetzbarkeit, und künstlerische Expertise klärt die Bedeutung möglicher Veränderungen. Diese Einschätzungen sollen auf einer gemeinsamen Bestandsaufnahme beruhen und vor der Freigabe zusammengeführt werden. Offene Fragen zur Zulässigkeit eines Eingriffs müssen zuvor geklärt werden; gegebenenfalls ist die Freigabe zurückzustellen. Dies wird als Vorschlag, nicht als allgemein geltende Regel dargestellt.

Abschließend behandelt der Vortrag den öffentlichen Zugang bei dauerhaft eingestelltem Betrieb. Erhaltene Komponenten können zusammen mit räumlichen Darstellungen, Ablaufdokumentationen und Erläuterungen einschließlich der Stilllegungsgründe Wissen über das Werk vermitteln. Eine solche Präsentation ersetzt jedoch nicht dessen ursprüngliche Erfahrung: Bewegung im Raum, wechselnde Standorte und das Zusammenspiel mit dem Tageslicht lassen sich durch festgelegte Aufnahmeansichten nicht vollständig reproduzieren. Deshalb ist über die öffentliche Vermittlung gesondert zu entscheiden. Insgesamt verbindet der Vortrag die Bestimmung wesentlicher Eigenschaften mit Prüfung, Dokumentation und verantwortlicher Entscheidung und unterscheidet den Erhalt der erfahrbaren Wirkung vom Erhalt materieller Spuren und historischen Wissens.

Identify the lecture title and reconstruct its five main themes.: Der Vortrag „Wenn das Licht ausgeht: Was bedeutet es, Lichtkunst zu bewahren?“ erläutert anhand einer angenommenen Gebäudesanierung fünf miteinander verbundene Aspekte des Erhalts von Lichtkunst: künstlerische Identität, Zustand und technische Überalterung, Dokumentation, Entscheidungsverantwortung sowie öffentlichen Zugang nach einer Stilllegung.

Explain defining artistic characteristics and the conditional acceptability of replacement components.: Während einzelne Bauteile austauschbar sein können, kann etwa ein gleitender Helligkeitswechsel unverzichtbar sein. Ob ein Ersatz künstlerisch vertretbar ist, hängt deshalb davon ab, ob er die dokumentierten Gestaltungsvorgaben erfüllt.

Distinguish component condition from replacement availability and explain the required assessment of the resulting light effect.: Bei der anschließenden Zustandsbewertung sind der Erhaltungszustand einzelner Komponenten und die Verfügbarkeit kompatibler Ersatzteile getrennt zu untersuchen. Auch bei intakten Röhren kann eine nicht mehr erhältliche Steuerung zum Problem werden. Die Wiederherstellung der elektrischen Funktion genügt zudem nicht als Nachweis eines angemessenen Erhalts: Eine neue Steuerung könnte zwar sämtliche Röhren aktivieren, dabei jedoch den kontinuierlichen Helligkeitsverlauf durch erkennbare Stufen ersetzen. Eine Freigabe setzt daher voraus, dass die erzeugte Lichtwirkung einschließlich der relevanten räumlichen Bedingungen den bestimmenden Eigenschaften entspricht.

Explain documentation of spatial and operating characteristics and the interpretive function of maintenance records.: Die Dokumentation soll sowohl die räumliche Anordnung als auch die Betriebsabläufe erfassen. Dazu gehören unter anderem Abstände, Blickrichtungen, beleuchtete Oberflächen und zeitliche Veränderungen. Wartungsunterlagen und Aufzeichnungen früherer Eingriffe ermöglichen es darüber hinaus, den beobachteten Zustand historisch einzuordnen.

Preserve the distinct responsibilities and the requirement to resolve permissible changes before approval.: Die Stadt trägt als Eigentümerin die organisatorische und finanzielle Verantwortung, technische Fachleute beurteilen die Umsetzbarkeit, und künstlerische Expertise klärt die Bedeutung möglicher Veränderungen. Diese Einschätzungen sollen auf einer gemeinsamen Bestandsaufnahme beruhen und vor der Freigabe zusammengeführt werden. Offene Fragen zur Zulässigkeit eines Eingriffs müssen zuvor geklärt werden; gegebenenfalls ist die Freigabe zurückzustellen.

Explain contextual public presentation and its limitations in reproducing the original spatial experience.: Erhaltene Komponenten können zusammen mit räumlichen Darstellungen, Ablaufdokumentationen und Erläuterungen einschließlich der Stilllegungsgründe Wissen über das Werk vermitteln. Eine solche Präsentation ersetzt jedoch nicht dessen ursprüngliche Erfahrung: Bewegung im Raum, wechselnde Standorte und das Zusammenspiel mit dem Tageslicht lassen sich durch festgelegte Aufnahmeansichten nicht vollständig reproduzieren.

Provide an integrated account while preserving the proposed procedure's status and adding no independent recommendation.: Dies wird als Vorschlag, nicht als allgemein geltende Regel dargestellt.

Abschließend behandelt der Vortrag den öffentlichen Zugang bei dauerhaft eingestelltem Betrieb.

Inhaltliche Angemessenheit: Gliederungspunkte: All five themes are explicitly identified and developed in the lecture's order. The required title is included. For this practice paper, award 1 point for each recognisable theme: GP1 artistic identity; GP2 condition and technical obsolescence; GP3 documentation; GP4 decision responsibility; GP5 public access after operation ends. Maximum: 5 points. Accept equivalent formulations, including indirect questions, and a different order if the thematic structure remains clear. The title is required but carries no separate point. The demonstration earns 5 points.

Inhaltliche Angemessenheit: Unterpunkte: Expectation framework for this independent practice paper: ten essential supporting points, two under each theme. This framework supplies the topic-specific combinations for a maximum of 20 supporting-information points; it is not an exam-board-issued rubric.

GP1 artistic identity. UP1: Material components and defining artistic characteristics have different functions; whether a component is replaceable

depends on its significance for the particular work. UP2: Replacement is artistically acceptable only if it preserves the defining effect within documented artistic specifications; without an adequate basis, permissible change remains unresolved. Award 4 points for UP1 and UP2, 2 for UP1 alone or UP2 alone, and 0 if neither is adequately conveyed.

GP2 condition and technical obsolescence. UP3: Physical condition and the availability of compatible replacements must be assessed separately; intact components can belong to a system whose required replacements are unavailable. UP4: Restoring electrical operation does not establish artistic acceptability; approval depends on checking the resulting light effect against defining characteristics, including relevant spatial conditions. Award 4 points for UP3 and UP4, 2 for UP3 alone or UP4 alone, and 0 if neither is adequately conveyed. UP4 requires both the insufficiency of electrical function and the condition for approval. A claim that the proposed replacement has already been proved artistically acceptable does not fulfil UP4.

GP3 documentation. UP5: Documentation must capture both spatial arrangement and operating or temporal behaviour, with sufficient contextual information to interpret the recorded appearance. UP6: Maintenance and intervention records explain how the observed condition arose and help distinguish intended characteristics from defects or later changes. Award 4 points for UP5 and UP6, 2 for UP5 alone or UP6 alone, and 0 if neither is adequately conveyed. UP5 requires both spatial and operational information; naming only photographs or only distances is insufficient. UP6 requires the interpretive purpose of the records, not merely their existence.

GP4 decision responsibility. UP7: In the lecturer's proposed procedure, the city carries organisational and financial responsibility, technical advisers assess feasibility and operating conditions, and artistic expertise assesses effects on defining characteristics; these distinct assessments are brought together on a shared factual basis. UP8: Material uncertainty about permissible intervention must be resolved before approval; approval is deferred while that uncertainty persists. Award 4 points for UP7 and UP8, 2 for UP7 alone or UP8 alone, and 0 if neither is adequately conveyed. UP7 requires all three roles and their coordination, with equivalent concise descriptions accepted. Each credited point must retain the procedure's proposed status, which may be established once for the whole passage. Presenting the procedure as a universally binding municipal rule invalidates both points unless the response clearly corrects that claim.

GP5 public access after operation ends. UP9: Preserved components presented with spatial or temporal documentation and explanatory context, including reasons for closure, can communicate knowledge of the work after operation ends. UP10: Such presentation cannot fully reproduce the original spatial experience, because movement, viewing position or ambient light differs from recorded presentation; public mediation therefore requires a separate decision rather than following automatically from closure. Award 4 points for UP9 and UP10, 2 for UP9 alone or UP10 alone, and 0 if neither is adequately conveyed. UP9 requires contextual presentation and its knowledge-preserving purpose, including closure context, rather than simply storing components. UP10 requires the experiential limitation with at least one source-supported explanation and the separate decision about access.

Application: Accept coherent paraphrases and information distributed across the connected summary. Exact wording, every illustration and the original sequence of supporting details are not required. Each supporting point is a complete explanatory relationship, not a keyword worth an automatic 2 points. Incomplete fragments, unsupported recommendations and contradictions do not fulfil the affected point. Preserve hypothetical conditions and distinguish proposed procedures from established requirements. Do not award additional content points for repeated information. Sum the five theme scores, each 4, 2 or 0, for a maximum of 20. Assess thematic identification separately out of 5 and linguistic appropriateness separately out of 15, preserving the total of 40.

The demonstration fulfils UP1 through UP10 coherently and earns 4 points for each theme, totalling 20 supporting-information points. It preserves conditional artistic acceptability, the proposed municipal procedure and the limits of documentary access.

GP1 source support: „Aus der bloßen Zugehörigkeit eines Gegenstandes zur Installation lässt sich seine Austauschbarkeit also noch nicht ableiten.“ „Es müsste innerhalb der festgehaltenen Vorgaben dieselbe maßgebliche Wirkung ermöglichen.“

GP2 source support: „Ein gut erhaltenes Bauteil kann zu einem System gehören, für das keine kompatible Steuerung mehr angeboten wird.“ „In unserem Fall wäre ein Ersatz technisch denkbar; seine Freigabe hinge aber davon ab, ob der gleichmäßige Verlauf und die festgelegte Wirkung tatsächlich erhalten werden können.“

GP3 source support: „Sie beschreibt, wie das Werk angeordnet ist und arbeitet, und sie macht nachvollziehbar, wie der angetroffene Zustand entstanden ist.“ „Ein heutiger Farbunterschied könnte auf diesen Austausch zurückgehen; er muss nicht zur ursprünglichen Gestaltung gehört haben.“

GP4 source support: „Die Stadt als Eigentümerin müsste die Entscheidung organisatorisch tragen und die erforderlichen Mittel bereitstellen.“ „Die technische Beratung würde Zustand, Ersatzmöglichkeiten und Betriebsbedingungen erläutern.“ „Künstlerische Expertise hätte zu beurteilen, welche Veränderungen die bestimmenden Eigenschaften berühren.“ „In dem von mir vorgeschlagenen Verfahren würden diese Stellungnahmen deshalb auf derselben Bestandsaufnahme beruhen und vor der Freigabe zusammengeführt.“ „Solange die wesentliche Unsicherheit fortbesteht, wäre die Freigabe zurückzustellen.“

GP5 source support: „Erhaltene Bauteile könnten gemeinsam mit Ansichten der Halle, einer Darstellung des zeitlichen Ablaufs und einer Erläuterung der Entstehung gezeigt werden. Auch die Gründe für die Stilllegung gehörten dazu.“ „Selbst eine sorgfältige Präsentation kann diese ursprüngliche räumliche Situation daher nicht vollständig wiederherstellen.“ „Ob und in welcher Form ein solcher Zugang eingerichtet wird, muss gesondert entschieden werden; es folgt nicht automatisch aus der technischen Stilllegung.“

Sprachliche Angemessenheit: The written response is readily readable, grammatically and orthographically accurate, and uses precise connections that preserve the lecture's reasoning. It meets the supplied A descriptor. Pronunciation and live interaction are not criteria for this written response. Apply the supplied global scale: A, requirements consistently fulfilled, 15 points; B, largely fulfilled, 10 points; C, several requirements unmet, 5 points; D, requirements almost entirely or entirely unmet, with unclear passages, 0 points. The demonstration earns 15 linguistic points. Together with 5 thematic points and 20 supporting-information points, its total is 40 out of 40 for this practice task.

Assessment targets

Aufgabe 1 · telc_listening_outline: Reconstruct a lecture's thematic outline

Aufgabe 1 · telc_listening_supporting_summary: Select and condense supporting information

Aufgabe 1 · telc_listening_information_transfer: Convey an integrated account of heard information

Official reference

pdfs/telc/c2.pdf · pages 7, 18, 25, 26, 27, 28, 38, 41, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 56, 57, 58

